

# SATZUNG

“Angelsportgruppe Michelin 1978 e.V. Bad Kreuznach “

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	2
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Das Geschäftsjahr .....	3
§ 6 Der Beitrag .....	3
§ 7 Die Mitgliederversammlung .....	3
§ 8 Der Vorstand .....	4
§ 9 Anträge .....	4
§ 10 Ausschüsse .....	4
§ 11 Kassenprüfer .....	4
§ 12 Abstimmungen.....	5
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	5
§ 14 Arbeitsstunden.....	5
§ 15 Das Ehrengericht.....	6
§ 16 Satzungsänderungen.....	6
§ 17 Auflösung der Gruppe.....	6
§ 18 Gerichtsstand .....	7
§ 19 Geltungsbereich .....	7

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der am 25.11.1978 in Waldböckelheim gegründete Verein führt den Namen "Angelsportgruppe Michelin Bad Kreuznach". Die Angelsportgruppe ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landes - Sportbund Rheinland – Pfalz und der zusätzlichen Fachverbände

VDSF Bezirksfischereiverband Nahe Glan Hunsrück e.V.  
VDSF Landesfischereiverband Rheinland- Pfalz.

Die Angelsportgruppe Michelin hat ihren Sitz in Bad Kreuznach.

Die Angelsportgruppe ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Angelsportgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Angelsportgruppe ist die Förderung des Angelsportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Die Angelsportgruppe ist "selbstlos tätig" sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Mittel der Angelsportgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Angelsportgruppe.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Angelsportgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der Angelsportgruppe kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Gründe einer Ablehnung müssen nicht angegeben werden.

Den Angelsport innerhalb der Gruppe darf ausüben wer:

- a) im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist
- b) im Besitz eines Erlaubnisscheines für das Gewässer ist.

c) als Jugendlicher unter 16 Jahren im Besitz eines Jugendfischereischeines ist, jedoch nur in Begleitung eines Fischereischein Inhabers.

Zur Förderung der Angelsportgruppe können passive Mitglieder aufgenommen werden, diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden und ist dem Vorstand zuzustellen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt hat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an die Gruppe, nicht aber die Ansprüche der Gruppe an das Mitglied.

Eine Erstattung vorausbezahlter Mitglieds – und Kostenbeiträge sowie der Aufnahmegebühr finden nicht statt.

#### **§ 5 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **§ 6 Der Beitrag**

Die Höhe des Jahresbeitrages und des Einstandsgeldes wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Beiträge können sein:

- a) Geldbeträge
- b) Arbeitsleistungen( siehe § 13 )

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Im Geschäftsjahr ist mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung, und zwar im ersten Quartal anzusetzen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Entgegennahmen und Genehmigung des Geschäfts und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr;

- a) Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes, falls dieses zwei Jahre im Amt ist.
- c) Wahl der Kassenprüfer;

- d) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Einstandsgeldes;
- f) Festsetzung des Haushaltsbudgets des Vorstandes;
- g) Satzungsänderungen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen dessen Beurkundung und müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Referent für Fischen
- f) dem Weiher und Gewässerwart
- g) dem Beisitzer

Gesetzliche Vertreter der Gruppe sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis soll gelten, der zweite Vorsitzende handelt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 9 Anträge**

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind jeweils eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

Mündliche Anträge können nur dann behandelt werden, wenn zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung für die Behandlung des Antrages stimmen.

## **§ 10 Ausschüsse**

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und ihrer Durchführung, werden aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse gewählt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die zwei Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt so dass sich die Amtszeiten um ein Jahr überschneiden.

Eine Wiederwahl nach einjähriger Pause ist möglich.

Sie prüfen mehrmals sowie unmittelbar nach Beendigung des laufenden Geschäftsjahres die Kassenbücher und den Kassenstand und berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 12 Abstimmungen**

Eine Abstimmung kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung durchgeführt werden.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen fünf Mitglieder sich dafür aussprechen.

Der Versammlungsleiter kann ebenfalls bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgt.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied sich dafür ausspricht.

Passive Mitglieder haben kein Stimm – und Wahlrecht.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand richten.

Die Einberufung wird drei Wochen vorher durch den Vorstand bekannt gegeben und durchgeführt. ( siehe § 7 )

## **§ 14 Arbeitsstunden**

Jedes Mitglied der Angelsportgruppe Michelin wird verpflichtet die in der Jahres- bzw .Hauptversammlung angesetzten Arbeitsstunden abzuleisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist das beschlossene Entgelt in die Kasse der Angelsportgruppe zu zahlen.

Ausnahmefälle müssen vom Vorstand im Einzelnen geregelt werden.

Passive Mitglieder sind von jeglichen Pflicht- und Arbeitsstunden befreit.

## **§ 15 Das Ehrengericht**

Das Ehrengericht ist vom Vorstand anzurufen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat ;
- b) sich durch Fischervergehen und Übertretungen strafbar gemacht, gegen Grundsätze und Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftete, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
- c) den Bestrebungen der Gruppe zuwiderhandelt ;
- d) innerhalb der Gruppe wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat ;
- e) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angaben von Gründen bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand geblieben ist.

Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen oder auf Ausschluss erkennen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Anträge können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden.

Dem Antrag ist zuzustimmen, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 17 Auflösung der Gruppe**

Die Auflösung der Gruppe ist nur möglich, wenn,

- a) 3/4 der Mitglieder in der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% der Mitglieder vorher schriftlich einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.

Zur Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

- b) Die Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, weil die notwendige Mitgliederzahl nicht erschienen ist, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von einem Monat mit gleicher Tagesordnung einzuberufen und durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Angelsportgruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Bezirksfischereiverband Nahe Glan Hunsrück".

## **§ 18 Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten zwischen der Gruppe und ihren Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich die Gruppe ihren Sitz hat. (Bad Kreuznach )

## **§ 19 Geltungsbereich**

Durch seine Mitgliedschaft bei der Gruppe erklärt sich jedes Mitglied an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

Eine Abschrift dieser Satzung ist jedem Mitglied bei Eintritt in unsere Gruppe gegen Unterschrift auszuhändigen.

Die Satzung tritt am 16.02.1987 in Kraft.

Genehmigt in der Außerordentlichen Hauptversammlung am 15.02.1987 .

Erweitert und genehmigt am 28.02.1993.

Überarbeitet und genehmigt am 21.02.2010.

**Bad Kreuznach, den 21.02.2010**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_